

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 13. April 2026

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 17.03.2026 Nr. 32-4354.4-1-2 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)..... 100

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung vom 07.04.2026 Nr. 12-1444.06-1-27 über den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava..... 101

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 02.04.2026 Az. 22.2-2206.3-8-13 über die Kehrbezirksausschreibung des Kehrbezirks Schweinfurt-Land 7 (Gerolzhofen)..... 102

Bezirk Unterfranken

Bek vom 26.03.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-8-2 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld..... 103

Bek vom 01.04.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-8-4 über die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2026..... 108

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 108

Amtlicher Teil

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 38 Abs. 6 und Abs. 7a BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 und Abs. 5 BayVwVfG

Bekanntmachung vom 17.03.2026 Nr. 32-4354.4-1-2

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 11.03.2026, Nr. 32-4354.4-1-2, ist der Plan für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) festgestellt worden.

I. Umfang der geplanten Maßnahmen

Die Baumaßnahme umfasst den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim - Kreuzwertheim an bestehender Stelle einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Ertüchtigung der Bauwerksentwässerung.

Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 250 m, wovon 176,70 m auf den Ersatzneubau der alten Mainbrücke entfallen. Die neue Brücke besteht aus dem Flussfeld, das als Stab-

bogenbrücke erstellt werden soll und zwei Vorlandbrücken. Das Flussfeld überspannt mit einer Länge von 102,60 m die Bundeswasserstraße Main. Auf Wertheimer Mainseite schließt eine einfeldrige Vorlandbrücke mit einer Länge von 12,34 m an, auf Kreuzwertheimer Mainseite eine zweifeldrige Plattenbalkenbrücke mit einer Länge von 60,75 m. Der Querschnitt der Brücke erhält einen 3,00 m breiten Geh- und Radweg, über den die Nutzer des Main-Radwegs sicher die Mainseiten queren können.

Das beschriebene Bauvorhaben kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen dem im Freistaat Bayern liegenden Markt Kreuzwertheim und der im Land Baden-Württemberg liegenden Stadt Wertheim.

Das Planfeststellungsverfahren wird auf Grundlage der in Bayern geltenden Gesetze und Rechtsnormen an der Regierung von Unterfranken durchgeführt. Um dies zu ermöglichen, wurden ein Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern und ein Verwaltungsabkommen geschlossen.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II. Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden

Unterlagen wird abgesehen.

3. Dem Vorhabenträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Haus- und Postanschrift: Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß Art. 38 Abs. 6, 7 und 7a BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 und 5 BayVwVfG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken. Der Plan-

feststellungsbeschluss vom 11.03.2026, Nr. 32-4354.4-1-2, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen steht in der Zeit vom

15.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026

zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Kreisstraße MSP 32, Landesstraße L 2310: Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim“ zur Verfügung (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

V. Hinweis auf Auslegung auf andere Weise

Gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG erfolgt die Auslegung außerdem während des o.g. Zeitraums durch die Zugänglichmachung von Papierunterlagen bei der Stadt Wertheim, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Gemeinde Dorfprozelten. Damit sind die Belange von Personen gewahrt, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben.

VI. Hinweis auf Auflagen

Es ist gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG darauf hinzuweisen, dass dem Vorhabenträger Auflagen erteilt werden. Diesbezüglich wird auf den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses (hiesige Ziff. II, Nr. 3 und 6) verwiesen.

VII. Hinweis auf Zustellungsfiktion und Anforderungsmöglichkeit

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist, also mit Ablauf des 29.04.2026, gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 38 Abs. 7a BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Würzburg, 17.03.2026

Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer

Regierungspräsidentin

ApI-I 4354

RABI S. 100

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava

Bekanntmachung vom 07.04.2026 Nr. 12-1444.06 -1-27

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung am 03.03.2026 den Jahresabschluss 2024 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntma-

chung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 29 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vom 03.03.2026 sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 18.12.2025 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.04.2026

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.03.2026:

- a) Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresabschluss 2024 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung, die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, ~~den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss~~ sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.
- b) Der aus der GuV 2024 resultierende Jahresverlust (Unterdeckung) aus dem Sachbereich Wasser in Höhe von -24.826,69 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Es wird beschlossen, dass Gewinne des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Servicebereich Wasser bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

III.

Bestätigungsvermerk vom 18.12.2025:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das

Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 18.12.2025

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Apl-I 1444

RABI S. 101

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Schweinfurt-Land 7 (Gerolzhofen) zum 01.06.2026 Az. 22.2-2206.3-8-13

Der Kehrbezirk setzt sich wie folgt zusammen: Ortsteil Brunnstadt von Frankenwinheim, Ortsteile Gerolzhofen und Rügshofen von Gerolzhofen, Ortsteile Mönchstockheim und Vögnitz von Sulzheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.03.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungs-

maßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.03.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.04.2012 bis 31.03.2026 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 28.04.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 02.04.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 1444

RABI S. 101

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld

Bekanntmachung vom 26.03.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-8-2

I.

Mit Schreiben vom 26.03.2026 hat der Bezirk Unterfranken von Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 26.03.2026
Regierung von Unterfranken

Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön Grabfeld bekannt.

Würzburg, den 26.03.2026

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

III.

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2025 erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00, (Regierungsamtsblatt Nr. 19/2003, Seite 133), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 04.08.2025 (Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld, Nummer 15 vom 06.08.2025), wird wie folgt geändert:

In der Gemarkung Bastheim in der Gemeinde Bastheim werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Insgesamt werden hier zur Ausweisung vier neuer Baugrundstücke Teilbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 1533 sowie 1518 der Gemarkung Bastheim in der Gemeinde Bastheim mit einer Gesamtfläche von 2.700 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen.

Diese Flächen sind in der beiliegenden Karte in Anlage 1 rot gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird eine Fläche von insgesamt 2.700 m² auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 638 und 637 der Gemarkung Unterwaldbehrungen in der Gemeinde Bastheim als Ausgleich neu in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ aufgenommen, welche in der beiliegenden Karte in Anlage 2 grün markiert sind.

Zudem werden auch im Bereich der Gemarkungen Ginolfs und

Oberelsbach (beides in der Marktgemeinde Oberelsbach) die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

So werden hier insgesamt 42.566 m² auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 446 und 436 sowie auf Teilen der Grundstücke Fl.-Nrn. 218, 438, 439 und 441 in der Gemarkung Oberelsbach im Markt Oberelsbach aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen.

Diese Flächen sind in der beiliegenden Karte in Anlage 3 rot gekennzeichnet.

Als Ausgleichsflächen für die Herausnahme der vorgenannten Flächen sollen die Grundstücke Fl.-Nrn. 3739, 3728, 3727, 3643, 10029/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 3731 und 10029, allesamt in der Gemarkung Oberelsbach des Marktes Oberelsbach, und somit insgesamt 60.971 m², in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ aufgenommen werden.

Diese Flächen sind in der beiliegenden Karte in Anlage 4 grün gekennzeichnet.

Die angehängten Karten in den Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 24.03.2026
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD

Thomas Habermann
Landrat

Apl-I 0175

RAB1 S. 103

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale) geltend gemacht wird.

Anlagen hierzu siehe ab Seite 104.



Anlage 1
zur „Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00“

Herausgenommene Fläche – Gemarkung Bastheim, Gemeinde Bastheim:



Stand: 24.03.2026

- Grüne Schraffur:** Bisher bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.
- Rote Markierung:** Gesamtfläche von 2.700 m² auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1518 und 1533 der Gemarkung Bastheim, Gemeinde Bastheim, die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen werden.



Anlage 2
zur „Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00“

Neu aufgenommene Fläche – Gemarkung Bastheim, Gemeinde Bastheim:



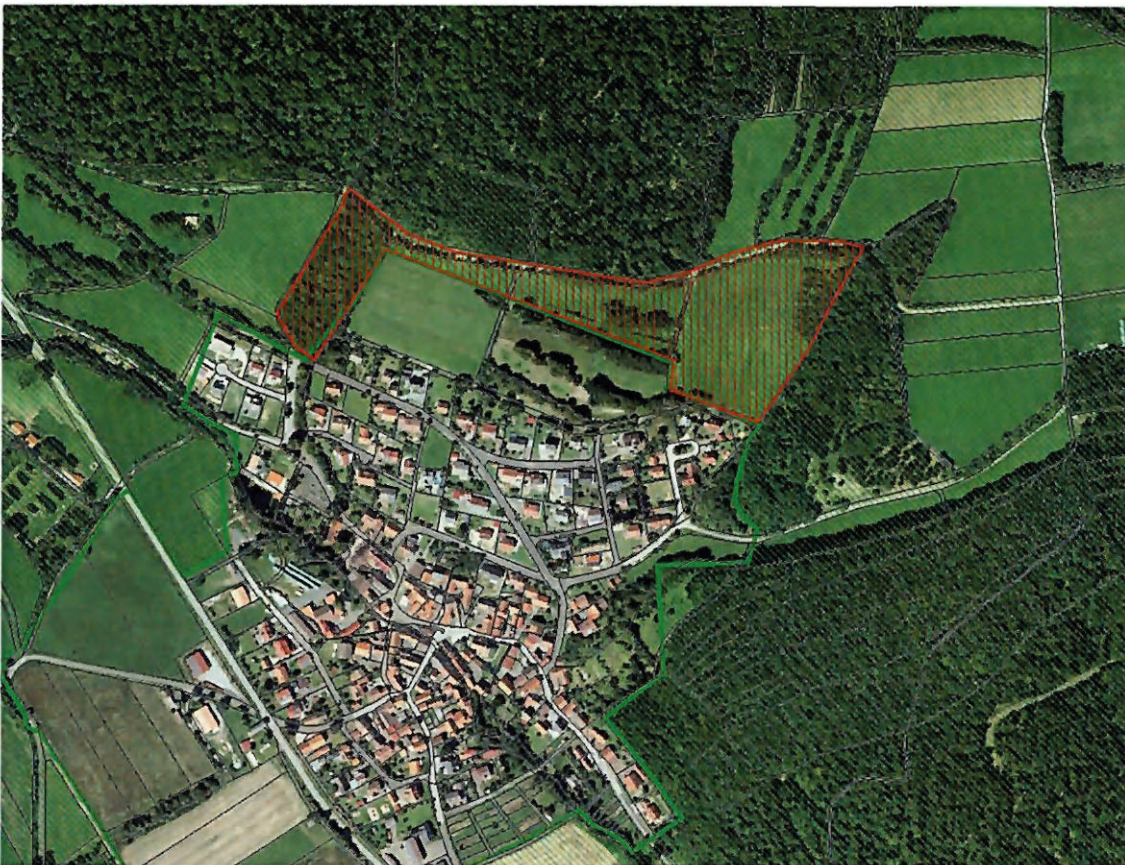
Stand: 24.03.2026

- Grüne Schraffur:** Bisher bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.
- Grüne Markierung:** Gesamtfläche von 2.700 m² auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 637 und 638 der Gemarkung Unterwaldbehrungen, Gemeinde Bastheim, die neu in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ aufgenommen werden.



Anlage 3
zur „Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00“

Herausgenommene Fläche – Gemarkung Oberelsbach, Markt Oberelsbach:



Stand: 24.03.2026

Grüne Schraffur: Bisher bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

Rote Markierung: Gesamtfläche von 42.566 m² auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 446 und 436 sowie auf Teilen der Grundstücke Fl.-Nrn. 218, 438, 439 und 441 in der Gemarkung Oberelsbach im Markt Oberelsbach, die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen werden.



Anlage 4
zur „Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00“

Neu aufgenommene Fläche – Gemarkung Oberelsbach, Markt Oberelsbach:



Stand: 24.03.2026

Grüne Schraffur: Bisher bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

Grüne Markierung: Gesamtfläche von 60.971 m² auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3739, 3728, 3727, 3643, 10029/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 3731 und 10029 in der Gemarkung Oberelsbach im Markt Oberelsbach, die neu in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ aufgenommen werden.

Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 01.04.2026 Nr. RUF-Z1.1-0175-16-8-4

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2026 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstraße 5, Zi.Nr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 01.04.2026
Regierung von Unterfranken

Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2026 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.154.800 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 963.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Würzburg, 24.03.2026
Bezirk Unterfranken

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI S. 108

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

82. Aktualisierungslieferung

September 2025

Art.-Nr. 66374082

Preis: 298,18 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 82. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Mai 2025 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Säumniszuschläge und Hinterziehungszinsen sind keine Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO; Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung entfalten aufschiebende Wirkung (Erl. 20.07/13 f und 20.07/15 d).
- Zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Gebührenkalkulation (Erl. 20.09/3 a).
- Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen setzt voraus, dass für den Zeitraum, in dem die Kostenunterdeckung eingetreten ist, eine Kalkulation durchgeführt wurde (Erl. 20.09/3g).
- Keine Heranziehung zu Verbesserungsbeiträgen bei unwirksamer Rückwirkungsanordnung (Erl. 30.01/6 g).

- Die RZWas 2025 traten zum 1.4.2025 in Kraft und gelten bis 31.12.2028. Eine zentrale Neuregelung ist beispielsweise der neue Fördergegenstand für die interkommunale Zusammenarbeit bei der Betriebsführung (Erl. 20.01/12a sowie 59.90).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Klein/Kullmann

Kommunen als Unternehmer

81. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66380081

Preis: 283,02 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in vielen Teilen aktualisiert. Zudem werden die normativen Änderungen aus der letzten Lieferung in die Erläuterungen eingearbeitet. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf den Erläuterungen zum gemeinsamen Kommunalunternehmen. Zudem waren die Erläuterungen zur Bewertung der

GmbH und zum Vorstand des Kommunalunternehmens an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

279. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66243279

Preis: 361,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen folgender Schulordnungen:

- Bayerische Schulordnung (BaySchO)
- Grundschulordnung (GrSO)
- Mittelschulordnung (MSO)
- Realschulordnung (RSO) und
- Berufsschulordnung (BSO)

sowie

die Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

116. Aktualisierungslieferung

September 2025

Preis: 89,00 Euro

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

142. Aktualisierung

September 2025

Preis: 155,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 142. AL haben wir schwerpunktmäßig aus dem Sozialgesetzbuch XII §§ 47-49, 61-66a (Hilfe und Pflege) und 94 (Übergang von Ansprüchen) überarbeitet.

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

57. Aktualisierung

August 2025

Preis: 120,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 57. Aktualisierung haben wir die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024 S. 599), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, in das **Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz** eingearbeitet.

Dünchheim

Bundesfernstraßengesetz

Kommentar

7. Auflage 2026

Preis: 978-3-452-30108-6

Preis: 209,00 Euro

Carl Heymanns Verlag

Der Klassiker zum Bundesfernstraßengesetz aus dem Carl Heymanns Verlag feiert nach 14 Jahren ein Comeback unter neuer Herausgeberschaft: Aus „Marschall“ wird „Dünchheim“. Auch das Autorenteam aus Praxis und Wissenschaft ist neu zusammengestellt.

Neu in der 7. Auflage:

Reform der Bundesfernstraßenverwaltung 2017

Berücksichtigung der Gesetzesänderungen durch das 6. bis 10. FStrGÄndG

Planungsbeschleunigungsgesetzgebung des Bundes

E-Mobilität und das Recht der Nebenbetriebe

Änderungen zum beschleunigten Ausbau von erforderlichen technischen Einrichtungen zur Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie zur Erleichterung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Schulz/Ellmayer

Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

9. Nachlieferung

Oktober 2025

Preis: 69,90 Euro

Verlag KSV Medien

Im Beitrag wurden aktualisiert: Teil I (Vorbeugender Brandschutz), Teil II (Kommentierung BayFwG): Art. 1-11, 14-20, 22-23, 27-28, 30-33 (neu). Auch die Anhänge wurden durchgesehen und auf den neuesten Rechtsstand gebracht.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

290. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66190290

Preis: 193,80 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält aktualisierte Stichwortverzeichnisse, um allen Leserinnen und Lesern schnell zur gewünschten Information zu verhelfen. Aufgrund umfangreicher Änderungen war die Bayerische Beihilfeverordnung auf Stand zu bringen. Gleiches gilt für die Richtlinie für die Zusatzförderung im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

243. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66249243

Preis: 488,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen der geänderten **Berufsschulordnung (BSO)**, der **Fachoberschul- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)**, der **Berufsfachschulordnung (BFSO)** sowie der **Fachakademieordnung (FakO)**.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

224. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66237224

Preis: 695,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 11.35 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- 37.12 Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (Brennstoffemissionshandlungsverordnung - BEHV)
- 44.61 Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätesgesetz und zum Batteriegesetz (Elektro- und Elektronikgerätesgesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung - ElektroGBattGGebV)
- 66.16 Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV)
- 66.30 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2025)
- 66.42 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom

oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Huber/Gerdes/Tabbara

Staatsangehörigkeitsrecht

1. Auflage 2025

Preis: 75,00 Euro

Verlag C.H. Beck

Diese Neuerscheinung bietet eine prägnante Einführung in das Staatsangehörigkeitsrecht. Sie behandelt den Erwerb (Einbürgerung) und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der Unionsbürgerschaft nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz sowie das dazugehörige Verwaltungsverfahren. Behandelt werden außerdem Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft sowie die zum 27.06.2024 in Kraft getretene Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts), die u.a. eine erleichterte Einbürgerung vorsieht. Das Werk fungiert dabei auch als Ergänzung zu den Bänden in der NJW Praxis-Reihe „Aufenthaltsrecht“ und „Asyl- und Migrationsrecht“, die das Thema der Staatsangehörigkeit nicht behandeln.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

291. Aktualisierungslieferung

November 2025

Art.-Nr. 66190291

Preis: 171,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung besteht diesmal nur aus zwei praktisch sehr relevanten Normen. Zum einen die aktualisierte Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen und zum anderen die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten. Da letztere den Umfang einer Aktualisierungslieferung sprengen, mussten sie auf diese auf die nächste aufgeteilt werden, die zeitnah folgt.

Pießkalla

Jagdrecht

110. Aktualisierungslieferung

November 2025

Art.-Nr. 66355110

Preis: 194,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 36.01 WaffG Waffengesetz, 36.02 AWaffV Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und 36.30 AV/WaffBeschR Verordnung zur Ausführung des Waff- und Beschussrechts aktualisiert.